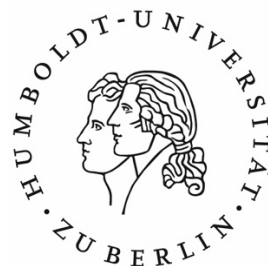


# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Lehre und Studium

## Zweiundzwanzigste Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt- Universität zu Berlin (ZSP-HU)

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 03/2025**

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und  
Veranstaltungsmanagement

**34. Jahrgang/20.01.2025**

---



# Zweiundzwanzigste Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 14. Januar 2025 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2, § 5a Absatz 1 und Absatz 2, § 30 Absatz 4 sowie § 31 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 und 6 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen\*:

## § 1

Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 14. Mai 2024 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 33/2024 vom 30. Mai 2024) geändert worden ist, wird nach Maßgabe der §§ 2 und 3 sowie wie folgt geändert:

1. In § 45 Absatz 5 wird die Angabe „§ 42“ jeweils durch die Angabe „§ 43“ ersetzt.

2. § 99 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der letzten Möglichkeit der Wiederholung wird die Prüfung abweichend von Satz 1 von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.“

3. § 104 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden, soweit nicht in der fachspezifischen Prüfungsordnung weitere Wiederholungsmöglichkeiten bestimmt sind. Durch Teilnahme an der Prüfungsberatung gemäß § 126 als Studienfachberatung tritt für die betroffene Prüfung eine weitere Wiederholungsmöglichkeit nach § 30 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz BerLHG zu Satz 1 unter dem Vorbehalt der erfolglosen Ausschöpfung der nach Satz 1 gegebenen Wiederholungsmöglichkeiten hinzu. Die Humboldt-Universität zu Berlin stellt sicher, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die nicht

bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann.“

4. § 126 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Studentin oder der Student, die oder der vor der letzten Möglichkeit der Wiederholung einer Prüfung gemäß § 104 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 steht, wird schriftlich vom Prüfungsausschuss über die mit dem Nichtbestehen von Prüfungen gemäß § 105 verbundenen Konsequenzen informiert und zur Prüfungsberatung eingeladen, um Gründe für Prüfungsschwierigkeiten ermitteln und gezielt Hilfestellungen geben zu können; eine nochmalige Beratung vor der weiteren Wiederholungsmöglichkeit der entsprechenden Prüfung gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 findet nicht statt. Die Studentin oder der Student kann auf die Beratung verzichten. Der Verzicht umfasst dabei auch die weitere Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 der jeweiligen Prüfung; auf diese Rechtsfolge ist die Studentin oder der Student hinzuweisen.“

## § 2

In § 2 der Siebzehnten Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) vom 14. Februar 2023 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 13/2023 vom 10. März 2023), die zuletzt durch Satzung vom 23. April 2024 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 22/2024 vom 30. April 2024) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

## § 3

Mit dem Inkrafttreten gemäß § 4 dieser Änderungsatzung sind die Änderungen unmittelbar auch auf alle noch laufenden Prüfungsverfahren anwendbar, solange in Bezug auf die jeweilige Prüfung das endgültige Nichtbestehen nicht formell bestandskräftig geworden ist. Hat die Studentin oder der Student bereits eine Prüfungsberatung gemäß § 126 Absatz 1 in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gültigen Fassung absolviert oder auf eine solche verzichtet, wird eine weitere Wiederholungsmöglichkeit nach § 104 Absatz 1 Satz 2 nur auf schriftlichen Antrag auf Teilnahme an einer Prüfungsberatung beim zuständigen Prüfungsbüro und bei Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 im Übrigen eröffnet. § 111 Absatz 3 bleibt unberührt.

\* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 16. Januar 2025. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 20. Januar 2025.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.